



Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 8. September 2022

Geschäftsnummer: 2021.BVD.7359

Thun, Seestrasse 66 / Marienstrasse 34, Gymnasium Thun, Sanierung und Erweiterung, Verpflichtungskredit für die Ausführung

1. Gegenstand

Das Gymnasium Thun soll am Standort Schadau konzentriert werden.

Die beantragten Mittel in der Höhe von CHF 90,35 Mio. (Gesamtkosten von CHF 101,54 Mio. abzüglich der bereits bewilligten Projektierungs- und Wettbewerbskosten von CHF 11,19 Mio.) dienen zur Finanzierung von zwei Erweiterungen (Nord und Ost) des bestehenden Schultrakts, eines Neubaus einer Doppelsporthalle mit Schulräumen sowie von notwendigen Unterhaltsmassnahmen am bestehenden Hauptgebäude. In den Gesamtkosten enthalten sind zudem notwendige Ausstattungs- und Umzugskosten der BKD in der Höhe von CHF 4.1 Mio.

Die erweiterte und instandgesetzte Schulanlage Schadau wird voraussichtlich im 2026 fertiggestellt sein.

Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt, dass die Finanzierung des Vorhabens im Rahmen der Gesamtkantonalen Investitionsplanung sichergestellt wird.

2. Rechtsgrundlagen

- Mittelschulgesetz vom 27. März 2007 (MiSG; BSG 433.12), Art. 33, 59 und 64
- Mittelschulverordnung vom 7. November 2007 (MiSV; BSG 433.121), Art. 70
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3. Massgebende Kreditsumme, Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Preisstand Oktober 2021 Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 130.7 Punkte

Gesamtkosten (inkl. Reserven)	CHF	101 540 000
bestehend aus		
Erstellungskosten Sanierung und Erweiterung Hauptgebäude	CHF	76 820 000

Erstellungskosten Neubau Sporthalle mit Schulräumen	CHF	20 600 000
Ausstattung und Umzug (BKD)	CHF	4 120 000
abzüglich bereits bewilligte Wettbewerbskosten (RRB 771/2019, vom 14. August 2019, 2019.BVE.6230)	– CHF	690 000
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art 143 FLV	CHF	100 850 000
abzüglich bereits bewilligte Projektierungskosten (GRB vom 25. November 2019, 2019.BVE.6227)	CHF	10 500 000
Zu bewilligender Kredit	CHF	90 350 000

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 151 FLV).

4. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungstranchen abgelöst wird, die im Voranschlag und in der Finanzplanung der Bau- und Verkehrsdirektion sowie der Bildungs- und Kulturdirektion eingestellt sind:

Produktgruppe: 09.15.9100 Immobilienmanagement

Konto	Bezeichnung	Jahr		
504000	Erwerb und Erstellung von Liegenschaften (VV)	2023	CHF	22 157 383
		2024	CHF	26 588 860
		2025	CHF	12 259 712
		2026	CHF	11 887 327
Total			CHF	72 893 282
Konto	Bezeichnung	Jahr		
504200	Erneuerungsunterhalt Liegenschaften (VV)	2025	CHF	6 649 359
		2026	CHF	6 649 359
Total			CHF	13 298 718
Konto	Bezeichnung	Jahr		
314400	Baulich-betrieblicher Unterhalt Hochbauten / Gebäude (VV)	2023	CHF	11 000
		2025	CHF	27 000
Total			CHF	38 000

Produktgruppe: 08.06.9110 Bildung Mittelschulen

Konto	Bezeichnung	Jahr		
311000	Büromöbel und Geräte	2023	CHF	50 000
		2024	CHF	100 000
		2025	CHF	3 210 000
		2026	CHF	760 000
Total			CHF	4 120 000

5. Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Angaben befinden sich in der Beilage "Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung".

6. Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Bern, 8. September 2022

Im Namen des Grossen Rates



Martin Schlup
Präsident

Patrick Trees
Generalsekretär

Fakultatives Finanzreferendum

Gegen diesen Ausgabenbeschluss, welcher in der Herbstsession 2022 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10 000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist: 5. Oktober 2022

Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur Beglaubigung bei der Gemeinde deponiert): 5. Januar 2023

Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei: 6. Februar 2023